

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. III.

Nr. 36.

11. August 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verordnung

betreffend

den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1888.

(Vom 31. Juli 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung der Bundesgesetze vom 3. Februar 1860
(A. S. VI, 452) und vom 29. April 1887 (A. S. n. F. X, 130);
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Den 1. Dezember 1888 findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft eine Volkszählung statt. Durch dieselbe soll an jedem Orte sowohl die Zahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember daselbst anwesenden Personen (Ortsanwesende Bevölkerung), als die Zahl derjenigen Personen festgestellt werden, welche an dem betreffenden Orte wohnhaft sind, gleichviel ob sie in dem angegebenen Zeitpunkte daselbst anwesend seien oder nicht (Wohnbevölkerung).

Die Feststellung geschieht auf Grund der dieser Verordnung beigedruckten Formulare.

Art. 2. Jede politische (oder Einwohner-) Gemeinde ist in so viele Zählkreise einzutheilen, daß ein für jeden dieser Kreise zu bestimmender Volkszähler die Einsammlung und erste Prüfung der Zählpapiere an einem Tage durch-

führen kann. Ein Zählkreis soll in der Regel nicht mehr als 250 Einwohner oder ungefähr 50 Privathaushaltungen umfassen. Bei der Abgrenzung der Kreise sind schon vorhandene Eintheilungen (Gemeindebezirke, Quartiere, Viertel, Weiler, Straßen u. dgl.) zu berücksichtigen. Die Kreise jeder Gemeinde werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

Die Bestandtheile und die Grenzen jedes Kreises sind in einer „Umschreibung des Zählkreises vor der Zählung“ (Formular 1, A) so genau zu bezeichnen, daß weder Auslassungen noch Doppelzählungen zu befürchten sind.

Die Bezeichnung und Eintheilung der Zählkreise und die Ernennung geeigneter Volkszähler werden von den Gemeindebehörden vorgenommen und sollen spätestens den 10. November vollendet sein. Die genannten Behörden haben überdies die Volkszähler im ganzen Verlaufe der Zählung nach den Bedürfnissen dieses Geschäftes zu unterstützen und deren Arbeiten dauernd zu überwachen.

Es ist indessen zulässig, daß diese und alle andern in dieser Verordnung vorgesehenen Obliegenheiten der Gemeindebehörden von den letztern auf von ihnen ernannte besondere Volkszählungskommissionen übertragen werden. Für die gute Durchführung des ganzen Zählgeschäftes bleiben aber auch in diesem Falle die Gemeindebehörden verantwortlich.

Jedem Volkszähler werden bei der Ernennung, zu seiner Belehrung, ein Exemplar dieser Verordnung und ein Exemplar des Haushaltsheftes (Formulare 3, A und 3, B) mit der darauf angebrachten Anweisung zur Ausfüllung der Zählformulare zugestellt.

Art. 3. Nach Festsetzung der Zählkreise und Ernennung der Volkszähler ist durch die Gemeindebehörden, oder nach deren Weisung durch die Volkszähler, für jede einzelne Haushaltung ein besonderes „Haushaltshcft“ (Formulare 3, A und 3, B) vorzubereiten. Dabei ist zu beachten, daß auch einzelnen Personen, wenn sie eigenen Haushalt führen, ein besonderes Heft zugetheilt werde; einzelstehende

Personen dagegen, welche keinen selbständigen Haushalt führen, werden als Bestandtheile derjenigen Haushaltung angesehen, bei welcher sie wohnen.

Die Vorbereitung der Haushaltungshefte geschieht in der Weise, daß der obere Theil von Formular 3, A nach Maßgabe des Vordruckes ausgefüllt wird. Die zu einem Zählkreise gehörenden Haushaltungshefte sind, mit 1 beginnend, fortlaufend zu numeriren.

Die Haushaltungshefte werden in zwei Größen ausgegeben, in Heften, welche 8 Karten (Formulare 3, B), und in Heften, welche 30 Karten (Formulare 3, B) enthalten. Die erste Gattung von Heften ist für Privathaushalte, die zweite Gattung, falls die in Betracht kommende Personenzahl es erfordert, für öffentliche Anstalten, Pensionen, Gasthöfe etc. vorzubereiten.

Ist anzunehmen, daß eine Privathaushaltung bei der Zählung mehr als 8 Personen umfassen werde, so sind dem betreffenden Hefte einige ungeheftete Karten (Formulare 3, B) beizugeben; steigt jedoch die muthmaßliche Personenzahl über 12, so werden für diese Haushaltung zwei oder, nach Bedürfniß, mehrere Hefte bestimmt. Anstalten, Pensionen, Gasthöfen etc. werden so viele größere Hefte zugeschrieben, als voraussichtlich erforderlich sind.

Wenn nach obigen Vorschriften eine Privathaushaltung oder eine Anstalt etc. zwei oder mehr Hefte erhält, so werden diese alle mit der gleichen Heftnummer versehen, nur ist der letztern auf dem zweiten, dritten etc. Hefte ein F¹, F² etc. (= erste, zweite Fortsetzung), beizufügen. Auf dem ersten Heft ist zu bemerken, wie viele Fortsetzungen demselben beigegeben sind.

Es ist bei dieser Vorarbeit in besonders sorgfältiger Weise zu überwachen, daß nicht einzelne Haushaltungen übersehen werden.

Art. 4. Spätestens den 20. November soll jeder Volkszähler im Besitze haben:

- a. die vorliegende Verordnung,
- b. die nach Art. 2 dieser Verordnung abgefaßte „Umschreibung“ seines Zählkreises (Formular 1, A),
- c. die nach Art. 3 dieser Verordnung vorbereiteten, ihren Nummern nach geordneten Haushaltungshefte (Formulare 3, A und 3, B),
- d. einen genügenden Vorrath nicht numerirter Hefte und ungehefteter Einzelkarten zum Zwecke nothwendig werdender Ergänzungen,
- e. eine hinreichende Anzahl „Zähllisten“ (Formular 4).

Art. 5. Die Volkszähler je einer Gemeinde sind spätestens den 20. November zu versammeln und über die Bedeutung und die Einzelheiten des Zählgeschäftes aufzuklären, damit sie ihre Aufgabe mit Verständniß zu erledigen und ihrerseits auch die Haushaltungsvorstände zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anzuleiten vermögen. Die Zähler haben sich mit den ihnen übergebenen Vorschriften und Formularen vollständig vertraut zu machen.

Art. 6. Es wird ferner der Wunsch ausgesprochen, die kantonalen Behörden möchten die Lehrer der obern Primarklassen und der Sekundarschulen an die gemeindeweisen Versammlungen der Volkszähler einladen und dieselben veranlassen, ihre Schüler zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anzuleiten. Für diese Anleitungen wird das eidg. statistische Bureau den Schulen durch Vermittlung der Kantons- oder Gemeinde-Behörden auf Verlangen eine genügende Anzahl ungehefteter und durch besondere Farbe ausgezeichneten Karten zustellen, von denen jeder Schüler wenigstens eine nach Anweisung auszufüllen und mit sich nach Hause zu nehmen hätte.

Art. 7. Jeder Volkszähler hat in der Zeit vom 26. bis zum 28. November die numerirten Haushaltungshefte an die betreffenden Haushaltungen, wo möglich direkt an die Haushaltungsvorstände selbst, persönlich auszuhändigen und sich mit

aller Sorgfalt zu versichern, daß kein Haus und keine einzelne Haushaltung seines Kreises bei dieser Austheilung unberücksichtigt bleibe. Findet er bei diesem Anlasse eine Haushaltung vor, für welche kein Heft vorbereitet war, so hat er ein solches seinem Ergänzungsvorrathe zu entnehmen, dasselbe sofort selbst auf der Titelseite mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen zu versehen und dem betreffenden Haushaltungsvorstande zu übergeben. Solche Ergänzungshefte erhalten dieselbe Heftnummer wie das letzte Heft der betreffenden Unterabtheilung des Zählkreises, jedoch mit Beifügung fortlaufender Buchstaben. (War z. B. die letzte, nach Art. 3 dieser Verordnung vorbereitete Heftnummer der Unterabtheilung N^o 20 und sind zwei weitere Haushaltungen entdeckt worden, so erhalten deren Hefte die N^o 20 a und N^o 20 b.)

Haushaltungen (wie Gasthöfen u. dgl.), für welche die ihnen bestimmten Hefte aus diesem oder jenem Grunde, z. B. wegen häufigen Personenwechsels, voraussichtlich nicht ausreichen, wird der Volkszähler aus seinem nicht numerirten Vorrathe von Heften oder Karten das Nöthige beilegen und dafür sorgen, daß auch diese Ergänzungen mit den nöthigen Nummern und Aufschriften versehen werden.

Art. 8. Den 1. Dezember Vormittags 8 Uhr beginnt jeder Volkszähler mit dem Einsammeln der ausgefüllten Haushaltungshefte. Die Einsammlung ist, abgesehen von ganz ausnahmsweisen Vorkommnissen, so zu beschleunigen, daß sie am selben Tage abgeschlossen werden kann. Bei diesem Anlasse wird der Zähler nochmals mit allem Fleiße darauf bedacht sein, in seinem Kreise vorhandene Haushaltungen, welche bisher unbeachtet geblieben sein sollten, in die Zählung einzubeziehen. Er hat sich ferner in jeder Haushaltung besonders zu versichern, ob die Zählpapiere zur Verzeichnung sämmtlicher Personen ausgereicht haben. Wo dieses nicht der Fall ist, hat er auch jetzt noch aus seinem Vorrathe die nöthige Ergänzung zu bieten.

Art. 9. Der Volkszähler hat in jeder Haushaltung die ihm ausgefüllt übergebenen Zählpapiere in Bezug auf die vollständige und richtige Beantwortung aller Fragen sofort einer Durchsicht zu unterwerfen und bei entdeckten Lücken oder Unrichtigkeiten die erforderliche Verbesserung zu veranlassen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Angaben dem Stande der Bevölkerung in dem in Art. 1 dieser Verordnung bezeichneten Zeitpunkte entsprechen, daß für keine Person die Angabe des Geburtsjahres fehle, sowie darauf, daß die Fragen nach dem Berufe eine den Weisungen entsprechende Beantwortung gefunden haben.

Falls bei der Ankunft des Zählers die Ausfüllung der Hefte oder Karten noch nicht oder nicht vollständig stattgefunden hat und es zur guten Besorgung dieses Geschäftes vortheilhaft scheint, hat der Zähler seine Hülfe hierfür zu bieten.

Wenn die richtige Ausfüllung der Zählpapiere oder die Beantwortung zum Zählgeschäft gehörender Fragen des Zählers beharrlich verweigert würde, hat der Volkszähler der zuständigen Gemeindebehörde hievon Anzeige zu machen. Letztere wird dann das Nöthige anordnen, damit die Zählung auch hier ihre richtige Durchführung erhält; gegen Widersetzliche wird sie die gesetzlichen Ahndungen einleiten.

Art. 10. Nach Abschluß der Einsammlung versichert sich der Zähler in erster Linie der Vollständigkeit seiner Materialien. Die Haushaltungshefte werden nach ihren Nummern geordnet und für jede Unterabtheilung des Zählkreises gesondert gehalten. Es wird Heft für Heft untersucht, ob die auf dessen Vorderseite (Formular 3, A) befindliche „Zählung der in diesem Heft (und den beiliegenden .. Karten) verzeichneten Personen“ richtig sei; sodann findet nochmals eine eingehende Durchsicht und Prüfung sämmtlicher Karten statt, um auch jetzt noch Ergänzung von mangelnden, Berichtigung von fehlerhaften und Aufklärung von zweifelhaften Angaben vornehmen zu können.

Besonders nachzusehen ist, ob jede Karte am Kopfe den Bezirks- und Gemeindennamen und daneben die vorgeschriebenen drei Nummern in richtiger Weise trage.

Art. 11. Der Zähler hat jetzt an Hand der ergänzten und berichtigten Vorderseiten der Heftumschläge die „Umschreibung des Zählkreises nach der Zählung“ (Formular 1, B) abzufassen. Die dazu nöthigen kleinen Zusammenstellungen sind auf beliebigen, vom Zähler zu beschaffenden Papieren zu machen.

Der Inhalt sämtlicher ausgefüllten Karten ist in die „Zählliste“ (Formular 4) zu übertragen, soweit dieses durch die Aufschriften der letztern angezeigt wird. Es ist alle Sorgfalt darauf zu legen, daß diese Uebertragung in durchaus fehlerfreier Weise stattfindet; sie vollzieht sich nach der Folge der Heftnummern.

Wenn die besagte Uebertragung vollendet ist und die Angaben jeder Seite der Zählliste für sich zusammengezählt sind, hat der Zähler sich durch Vornahme eigener Zusammenstellungen zu versichern, daß die von ihm sowohl für seinen Kreis im Ganzen als für dessen Unterabtheilungen ermittelten Gesamtzahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen in den Formularen 1, B und 4 übereinstimmen. Am Fuße jeder Seite der Zählliste ist deren Richtigkeit durch die Unterschrift des Zählers zu bezeugen.

Art. 12. Die Volkszähler haben spätestens den 10. Dezember den Gemeindebehörden zu übergeben:

- a. Die „Umschreibung des Zählkreises“ (Formulare 1, A und 1, B),
- b. sämtliche zur Verwendung gekommenen Haushaltungshefte (mit den inliegenden ungehefteten Karten), nach den Heftnummern geordnet (Formulare 3, A und 3, B),
- c. die „Zähllisten“ (Formular 4).

Art. 13. Die Gemeindebehörden haben darauf zu halten, daß die im Artikel 12 genannte Einsendungsfrist nicht überschritten werde; sie haben die ihnen vom Volkszähler eingereichten Materialien wenigstens in folgendem Umfange zu prüfen: es ist auf sämtlichen Zählkarten erwachsener Personen nachzusehen, ob die Angaben über den Beruf (Frage 11) den Weisungen entsprechend abgefaßt seien; es ist durch Vergleichung der letzten Kartennummer jeder einzelnen Haushaltung festzustellen, daß alle gezählten Personen in die Zählliste übertragen seien, und es ist für jedes Heft die Uebertragung in jene Liste wenigstens für eine Person durch sämtliche Rubriken zu vergleichen. Es soll vermieden werden, der letztern Vergleichung für sämtliche Hefte gleichmäßig die erste, oder gleichmäßig die letzte Karte zu Grunde zu legen.

Wird bei dieser Prüfung der Zählliste eines bestimmten Kreises eine erhebliche Zahl von Fehlern festgestellt, so ist die ausführliche Vergleichung dieser Liste mit den Karten auf sämtliche Personen auszudehnen und es kann der betreffende Zähler je nach dem Ergebnisse zu einer neuen Erstellung seiner Liste angehalten werden.

Es sind schließlich sämtliche Zusammenzählungen der Listen auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. Lücken und Unrichtigkeiten, welche bei diesen Prüfungen entdeckt werden, sind zu ergänzen und zu verbessern und es soll niemals vergessen werden, daß solche Berichtigungen in sämtlichen einschlägigen Zählpapieren übereinstimmend vorzunehmen sind.

Art. 14. An Hand der geprüften Materialien haben die Gemeindebehörden abzufassen:

- a. Das „Verzeichniß der Ortschaften oder örtlichen Abtheilungen der ganzen Gemeinde“ (Formular 2),
- b. den „Gemeindezusammenzug“ (Formular 5).

Es ist darauf zu sehen, daß die Zahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen in diesen beiden Formularen übereinstimmen.

Die in diesem, sowie im vorhergehenden Artikel genannten Materialien sind spätestens den 17. Dezember wohlgeordnet den Bezirksbehörden oder, falls die Kantonsbehörden dieses vorschreiben, unmittelbar den letztern einzusenden.

Art. 15. Die Bezirksbehörden (Kantonsbehörden) haben die einzelnen Gemeindezusammenzüge auf deren richtige Zusammenzählung zu prüfen; ein weiteres Eingehen auf die Materialien ist, falls nicht besondere Veranlassung vorliegt, an diesem Orte nicht gefordert. Die nach Bedürfnis berichtigten Gemeindezusammenzüge dienen sodann zur Erstellung der „Bezirkszusammenzüge“ (Formular 6). Die letztern sind, wenn von Bezirksbehörden erstellt, in doppelter Ausfertigung und von sämtlichen aus den Gemeinden eingegangenen Materialien begleitet, spätestens den 24. Dezember den zuständigen Kantonsbehörden einzusenden.

Art. 16. Die Kantonsbehörden lassen aus den Bezirkszusammenzügen, deren richtige Zusammenzählung zu prüfen ist, die Kantonszusammenzüge erstellen, wofür ebenfalls Formular 6 unter entsprechender Veränderung der Aufschriften zu verwenden ist.

Eine Ausfertigung des Kantonszusammenzuges, je eine solche der Bezirkszusammenzüge, sowie alles übrige aus den Bezirken oder Gemeinden eingegangene Material sind wohlgeordnet und wohlverpackt spätestens den 31. Dezember an das eidgenössische statistische Bureau zu versenden.

Kantone, welche durch ihre eigenen statistischen Bureaux eine eingehendere Prüfung oder Aufarbeitung des Volkszählungsmaterials wolle vornehmen lassen, kann das eidgenössische Departement des Innern eine Erstreckung der letztgenannten Frist gewähren.

Art. 17. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, überhaupt alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche der vorschriftgemäßen und guten Durch-

führung der Volkszählung förderlich sein können; so im Besondern die Bezirks- und Gemeindebehörden auf die ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen und auf deren rechtzeitige Erledigung zu dringen; ferner zu verfügen, daß die Bewahrer öffentlicher Register und Kontrollen (wie Civilstands- und Familienregister, Aufenthalts- und Niederlassungskontrollen u. dgl.), aus welchen für die Volkszählung Aufschlüsse geschöpft werden können, den Volkszählern und Gemeindebehörden die gewünschten Auskünfte zu ertheilen haben.

Art. 18. Das eidgenössische Departement des Innern liefert durch sein statistisches Bureau die für die Vollziehung dieser Verordnung nöthigen Formulare und ertheilt diejenigen allgemeinen Weisungen, welche zur richtigen Durchführung der Zählung noch erforderlich sein könnten.

Art. 19. Wenn Kantone für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne ihrer Gemeinden gleichzeitig mit der Volkszählung und durch das gleiche Personal andere statistische Erhebungen zu veranstalten gedenken, so haben sie vor dem 1. Oktober unter Einsendung des Entwurfes der Aufnahmeformulare hiefür die Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern einzuholen. Diese Zustimmung ist nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche keine Benachtheiligung oder Verzögerung der Arbeiten für die Volkszählung befürchten lassen.

Bern, den 31. Juli 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Für den Bundespräsidenten:

Schenk.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Amtsbezirk Gemeinde

Haushaltungsheft.

Ortschaft, Quartier, Viertel, Weiler

Strasse, Gasse oder dgl.

Einzelnes Haus, Hof, oder Hausnummer

Name und Vorname des Haushaltungsvorstandes

Zählung der in diesem Heft (und den beiliegenden Karten) verzeichneten Personen									
N° der Karte	Wohnort		Aufenthalt		N° der Karte	Wohnort		Aufenthalt	
	in der Zähl- gemeinde (Frage 12a)	ausserhalb der Zähl- gemeinde (Frage 12b)	in der Zählgemeinde (Frage 13 a)	ausserhalb der Zähl- gemeinde (Frage 13 b)		in der Zähl- gemeinde (Frage 12a)	ausserhalb der Zähl- gemeinde (Frage 12b)	in der Zählgemeinde (Frage 13 a)	ausserhalb der Zähl- gemeinde (Frage 13 b)
1					7				
2					8				
3					9				
4					10				
5					11				
6					12				
					Total				

 Diese Liste wird erst ausgefüllt, nachdem die Karten gehörig beantwortet sind.
 Die einzelnen Personen werden in den zutreffenden Rubriken mit einem senkrechten Striche
 eingetragen; am Ende der Liste werden die Striche jeder Rubrik für sich zusammenggezählt.

Die Richtigkeit der obigen Eintragungen bezeugt der Haus-
 haltungsvorstand:

Formular 3, B.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Amtsbezirk..... Gemeinde.....

N° des Zählkreises..... N° des Haushaltungsheftes..... N° der Karte.....

1. Geschlechts-(Familien-) und Vor-(Tauf-)name:
2. Stellung in der Haushaltung:
3. Geschlecht: männlich* — weiblich*
4. Geburtsdatum: Tag Monat Jahr 18.....
5. Geburtsort: Gemeinde Kanton oder Staat
6. Familienstand: ledig* — verheirathet* — verwittwet* — gerichtlich auf Lebenszeit geschieden*
7. Heimatsort: Gemeinde Kanton oder Staat
8. Konfession: protestantisch* — katholisch* — israelitisch* — andere oder keine Konfession*
9. Muttersprache: deutsch* — französisch* — italienisch* — romanisch* — andere*
10. Erwerbend* — nicht erwerbend*. — Im letztern Falle ist für erwachsene Personen kurz anzugeben: Grund des Nichtvorhandenseins eines Berufs oder Erwerbs:
11. Bei erwerbenden Personen Angabe von Beruf oder Erwerb, und zwar:
- a. Persönlicher Beruf oder Erwerb
- b. Stellung in Geschäft, Gewerbe oder Verwaltung
- c. Art, Sitz (und allfällige Firma) des Geschäfts, des Gewerbes oder der Verwaltung
12. Wohnort:
- a. Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde wohnhaft *
- b. " " " " ausserhalb der Zählgemeinde wohnhaft *
- Im letztern Falle ist anzugeben:
- Der gewöhnliche Wohnort: Gemeinde Kanton oder Staat
- Die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember: Tage
13. Aufenthalt in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember:
- a. In der Zählgemeinde anwesend *
- b. Ausserhalb derselben befindlich *
- Im letztern Falle soll mit möglichster Genauigkeit angegeben werden:
- Der auswärtige Aufenthaltsort:
- Die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember: Tage:

* Die für diese Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen.

Edgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Amtsbezirk Gemeinde

Gemeindezusammenzug.

Auf dieser Tabelle werden die Seitensummen der Zähllisten sämtlicher Zählkreise der Gemeinde eingetragen und zusammengezählt.

Die Zahlen der Rubriken 4—22 umfassen bloss die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 23—26 dagegen beziehen sich auf sämtliche gezählte Personen.

Ordnungsnummern der Zählkreise	Seite der Zählliste	Anzahl der Haushaltungen			Geburtsort		Helmat				Konfession				Muttersprache			Wohnsitz		Aufenthaltsort							
		männlich	weiblich	Geschlecht	Zählgemeinden	Anderer Kantone	Ausland	Bürger der Zählgemeinden	Bürger anderer Gemeinden der Zahlkantone	Bürger anderer Kantone	Ausländer	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	Anderer oder keine	Deutsch	Französisch	Italienisch	Romanisch	Anderer	in der Zählgemeinde	ausserhalb der Zählgemeinde	in der Zählgemeinde	ausserhalb der Zählgemeinde.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Total																											
(gleich dem Total von Rubrik 25)																											
		<p>....., den Dezember 1888.</p> <p style="text-align: right;">Die vorschriftsgemässe Abfassung dieses Gemeindezusammenzuges bezeugt: Namens der Gemeindebehörde:</p> <p style="text-align: right;">.....</p>																									

Formular 6.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Amtsbezirk

Bezirksummenzug.

Auf dieser Tabelle werden die Totalsummen sämtlicher Gemeindegemeinschaften dieses Bezirkes eingetragen und zusammengezählt.

Die Zahlen der Rubriken 4—22 umfassen bloss die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 23—26 dagegen beziehen sich auf sämtliche gezählte Personen.

Gemeinden in alpha- betischer Reihenfolge		Anzahl der Haushaltungen	Ge- schlecht		Geburtsort			Heimat			Konfession			Mutter- sprache			Wohnsitz		Aufenthalts- ort						
			männlich	weiblich	Zählgemeinden	Anderer Gemeinden der Zählkantone	Anderer Kantone	Anstalt	Bürger der Zähl- gemeinden	Bürger anderer Ge- meinden der Zählkantone	Bürger anderer Kantone	Ausländer	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	Anderer oder keine	Deutsch	Französisch	Italienisch	Romanisch	Anderer	in der Zählgemeinde	ausserhalb der Zählgemeinde	in der Zählgemeinde	ausserhalb der Zählgemeinde
No.	Name		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	2	3																							
Total (gleich dem Total von Rubrik 25)																									

, den Dezember 1888.

Die vorschriftsgemässe Abfassung dieses Bezirksummenzuges bezeugt:

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Juli 1888.)

Der Bundesrath hat den Rekurs des K. H., von Birrwyl, Kantons Aargau, in Außersihl wohnhaft, gegen eine Schlußnahme des Regierungsrathes des Kantons Schwyz vom 18. Januar 1887, betreffend Rückhaltung von Ausweisschriften, gestützt auf folgende Erwägungen, als begründet erklärt:

1) Es handelt sich im Rekursfalle nicht um den Vollzug eines strafgerichtlichen Urtheils, sondern um die Eintreibung einer von einer administrativen Polizeibehörde, dem Gemeindepräsidenten von Wollerau, wegen Uebertretung einer polizeilichen Verordnung (Tanzverordnung für die Wirthschaften) ausgesprochenen Geldbuße.

2) Nach dem schwyzerischen Dekrete vom 2. Dezember 1881 betreffend die Vollziehung der korrekzionellen Strafurtheile und die Behandlung von Geldbußen wird zwischen gerichtlichen Strafurtheilen, die auf eine Geldstrafe lauten, und Geldstrafen bei Uebertretung allgemeiner administrativer, zivilrechtlicher oder polizeilicher Gesetze und Verordnungen unterschieden.

Die Geldbußen sollen, im Gegensatz zu den gerichtlich erkannten Geldstrafen, auf dem Wege des Schuldentriebs eingezogen, und nur wenn sie auf diesem Wege nicht erhältlich gemacht werden können, in Gefängnißstrafe umgewandelt werden.

3) Diese Unterscheidung ist aus inneren Gründen gerechtfertigt. Auf derselben beruht auch die bundesrätliche Praxis in Bezug auf Beschwerden wegen Rückhaltung von Ausweisschriften. Wenn es sich jeweilen um strafgerichtliche Verfolgung eines Individuums oder um Vollstreckung eines strafgerichtlichen Urtheils handelte, so haben die Bundesbehörden den Kantonen stetsfort das Mittel des Schriftenrückhalts gestattet, um der Strafjustiz Vorschub zu leisten, nicht so aber wegen Geldbußen, die ausschließlich auf Grund fiskalischer oder polizeilicher Gesetze oder Verordnungen und nicht strafgerichtlich verfügt sind. Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1878 ist erkannt worden, daß die Zurückhaltung der Ausweisschriften auch wegen einer im Paternitätsprozeß ausgesprochenen Geldbuße sich nicht rechtfertigen lasse (Bundesblatt 1879, II, 591).

4) Mit Rücksicht auf die in Erwägung 2 mitgetheilte Vorschrift des Dekretes vom 2. Dezember 1881 wären die Behörden von Schwyz keinesfalls befugt, dermalen dem in Außersihl, Kantons Zürich, wohnhaften Rekurrenten die Ausfolgung der Legitimationspapiere zu verweigern, da ein erfolgloser Rechtstrieb für die ausstehende Buße gegen denselben, nach den Akten zu schließen, gar nicht stattgefunden hat, und nichts entgegensteht, die Betreibung am gegenwärtigen Wohnorte des Rekurrenten anzuheben.

Abgesehen hievon rechtfertigt sich die Zurückhaltung der Papiere nach dem Gesagten grundsätzlich nicht, weil Rekurrent sich einer einfachen Polizeübertretung schuldig gemacht hat. Die Regierung des Kantons Schwyz beruft sich daher mit Unrecht auf den bundesrätlichen Entscheid vom 8. Februar 1887 (Bundesblatt 1887, I, 294), denn in diesem Entscheide wurde sehr bestimmt hervor gehoben, daß nur eigentlich strafrechtliche Ansprüche und strafgerichtliche Verfolgungen die Zurückhaltung von Ausweisschriften rechtfertigen können.

5) Da der Rekurrent sich von seinem Niederlassungsorte im Kanton Schwyz unter Zurücklassung seiner Ausweisschriften weg begab, somit die aus der Uebersendung der Schriften an seinen jetzigen Wohnort entstehenden Weiterungen und Kosten verschuldet hat, so kann er nicht beanspruchen, daß ihm die Papiere anders als gegen gleichzeitige Entrichtung der verursachten Kosten zugestellt werden.

Eine aargauische Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1855 zum Konkordate über die Form der Heimatscheine, vom 28. Januar 1854, lautet in § 12, litt. c:

„Die Heimatbehörden sind befugt, durch das Bezirksamt die Zurückziehung eines ausgestellten Heimatscheins und die Heimweisung des Trägers auszuwirken, wenn derselbe gegen seine in der Heimat zurückgelassene Familie gesetzliche Fürsorgepflichten zu erfüllen hat.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurde dem G. M., von Beinwyl (Aargau), von den aargauischen Behörden die Verabfolgung eines Heimatscheins verweigert, weil derselbe, anderwärts sich aufhaltend, die Fürsorge für seine, in der Heimatgemeinde zurückgelassenen drei Kinder vernachlässige, ja die Kinder ganz und gar der Gemeinde zur Unterhaltung überlasse.

Eine unter Berufung auf Art. 45 der Bundesverfassung eingereichte Beschwerde ist vom Bundesrath als begründet erklärt worden. Die Motive des bundesrätlichen Entscheides lauten:

1) Seit den grundsätzlichen Entscheidungen der Bundesbehörden aus den Jahren 1875 und 1876 hat die bundesrechtliche Praxis an dem Grundsatz der Freizügigkeit des Bürgers in der Weise festgehalten, daß die Verweigerung der Ausstellung oder die Rückhaltung von Ausweisschriften einzig und allein wegen strafrechtlichen Interessen anerkannt wurde. Bloß polizeiliche Gründe sind nicht stark genug befunden worden, um einer Beschränkung des verfassungsmäßigen Niederlassungsrechts als Stütze zu dienen.

2) Wie die aargauische Regierung selbst zugibt, liegt gegen den Rekurrenten kein Strafurtheil vor, und es ist ebensowenig gegen denselben eine Strafuntersuchung eröffnet, in deren Interesse die Verweigerung eines Heimatscheines geboten erschiene.

Die Gründe, welche die aargauischen Behörden im Rekursfall für ihre Verfügung anrufen, liegen ausschließlich im Gebiete des Civilrechts (Familienrecht) und der Gemeindeverwaltung (Unterstützungspflicht der Gemeinden gegenüber ihren Bürgern). Damit soll deren ethische Grundlage keineswegs in Abrede gestellt sein. Allein nachdem gerichtlich erkannt ist, daß das Verhalten des Rekurrenten gegenüber seinen Kindern und seiner Heimatgemeinde nicht als ein strafwürdiges anzusehen sei, kann dasselbe vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus nicht mehr ein Motiv zum Entzug oder zur Beschränkung eines dem Rekurrenten zustehenden verfassungsmäßigen individuellen Anspruchs bilden.

3) Demgemäß erscheint die Verweigerung der Ausweisschriften im Rekursfalle als eine unzulässige, das Niederlassungsrecht des Rekurrenten beeinträchtigende Maßnahme, welche von Bundeswegen aufzuheben ist.

(Vom 3. August 1888.)

Mit Note vom 28. Juli abhin hat das k. niederländische Generalkonsulat in Zürich Namens seiner Regierung den Beitritt der Niederländisch-ostindischen Kolonien zu der internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums den 1. Oktober nächsthin erklärt.

Hievon ist den h. Regierungen der der Uebereinkunft derzeit neben der Schweiz und den Niederlanden angehörenden Staaten (Nordamerika, Belgien, Brasilien, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien und Tunis) Kenntniß gegeben worden.

(Vom 9. August 1888.)

Der Bundesrath hat gewählt:

zum Revisor bei der Ober-	postdirektion:	Hrn.	Theodor Schnebli, von Baden, derzeit Revisionsgehülfe;
„	Revisionsgehülfen bei der Oberpostdirektion:	„	Gaudenz Menn, von Schiers (Graubünden), in Bern;
„	Postverwalter in Samaden:	„	Domenic Denoth, von Schliers (Graubünden), Postkommis in Chur;
„	Posthalter und Telegraphisten in Mesocco:	„	Philipp Lampietti, Negoziant, von und in Mesocco (Graubünden);
„	Postkommis in Zürich:	„	Eduard Gasser, Postaspirant, v. Unterhallau (Schaffhausen), in Chaux-de-Fonds;
„	„	„	Jakob Kundert, von Mitlödi (Glarus), Postkommis in Basel;
„	„	„	August Ritter, von Mühlau (Aargau), Postkommis in Außersihl bei Zürich;
„	„	„	J. Schmidhauser, Postaspirant, von Ennetaach (Thurgau), in Weinfelden;



Verordnung betreffend den Vollzug- der Volkszählung vom Jahre 1888. (Vom 31 Juli 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1888
Date	
Data	
Seite	993-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 069

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.